



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Vom 21. August 2017

Auf Grund

- von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist,
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist,
- sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In § 15 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Gebührenschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.“
2. Der bisherige § 15 Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. Nach § 15 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“
4. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 21. August 2017

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung über die Benutzung der Schulmedienzentrale der Stadt Ingolstadt (SMZ-Satzung)

Vom 28. August 2017

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Aufgaben

- (1) Die Stadtbücherei Ingolstadt betreibt eine Schulmedienzentrale (SMZ) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schulmedienzentrale hat die Aufgabe, den Schulen und Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Ingolstadt die für die Wissenschaft, den Unterricht, die Aus- und Fortbildung oder die Erziehung erforderlichen Geräte und Medien zur Benutzung und Verwendung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für die Benutzung sind die Regelungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß anzuwenden, sofern diese Satzung keine spezielle Regelung enthält.

§ 2 Benutzungsrecht, Benutzungsbedingungen

- (1) Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Erzieherinnen und Erzieher an Schulen und Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Ingolstadt sind zur Benutzung der SMZ berechtigt. Sofern es die Aufgaben der SMZ nicht beeinträchtigt, können öffentliche Einrichtungen zur Benutzung zugelassen werden. Privatpersonen können nur zur Benutzung der von der SMZ bereitgehaltenen Geräte zugelassen werden.
- (2) Ein Recht zur Benutzung besteht nicht, wenn die SMZ für die Nutzung bestimmter Medien oder Inhalte zugunsten des Benutzers eine besondere Lizenz erwerben muss.
- (3) Eine Benutzung der Geräte und Medien für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet.
- (4) Die Benutzung der SMZ erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestattung der Gebrauchsüberlassung. Diese wird im Nachfolgenden als „Ausleihe“ bezeichnet.

§ 3 Benutzerausweis

Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Dieser gilt nur für das jeweils aktuelle Schuljahr und kann für weitere Schuljahre verlängert werden.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist für die Medien und Gegenstände wird im Einzelfall festgesetzt. Die im Regelfall vorgesehenen Fristen für die Ausleihen werden durch Aushang in den Räumen der SMZ und im Internet bekannt gegeben.
- (2) Die Anzahl von Medien oder Gegenständen, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann im Einzelfall beschränkt werden.

- (3) Ausgeliehene Medien oder Gegenstände können für eine Ausleihe vorgemerkt werden. Der Benutzer wird auf Wunsch von der Rückgabe der Medien oder Gegenstände verständigt.

§ 5 Verpflichtungen bei der Benutzung

- (1) Die Medien und Gegenstände sind beim Empfang auf ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand zu überprüfen. Bei der Ausleihe nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich, spätestens am zweiten Ausleihtag der Schulmedienzentrale mitzuteilen. Wird kein Einwand erhoben, gelten diese als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen.
- (2) Die entliehenen Medien und Gegenstände sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe, unaufgefordert mitzuteilen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, an den entliehenen Medien und Gegenständen Reparaturen vorzunehmen oder diese zu veranlassen.
- (3) Der Verlust von Medien oder Gegenständen ist unverzüglich der SMZ anzuzeigen.

§ 6 Benutzungsvereinbarungen

Die SMZ ist berechtigt, mit den Schulen und Kindertagesstätten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Benutzung der SMZ zu treffen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schulmedienzentrale (SMZ) vom 17. Dezember 1999 (AMNr.52 vom 29.12.1999) außer Kraft.

Ingolstadt, 28.08.2017

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Schulmedienzentrale (SMZ-Gebührensatzung)

vom 28. August 2017

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Schulmedienzentrale (SMZ) durch den in § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung über die Benutzung der Schulmedienzentrale der Stadt Ingolstadt genannten Personenkreis (Institutionen und Privatpersonen) werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzung durch Einrichtungen oder kommunale Unternehmen der Stadt Ingolstadt erfolgt gebührenfrei. Dies gilt auch für Einrichtungen, deren Sachaufwand von der Stadt Ingolstadt getragen wird.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der SMZ. Gebührenschuldner ist auch, wer sich schriftlich verpflichtet hat, für Gebührenschulden des Benutzers einzustehen.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Für die Ausleihe werden Benutzungsgebühren für jedes Gerät oder Medium entsprechend der Tabelle in Abs. 4 erhoben. Dies gilt sinngemäß für den Download von Programmen, Daten u.Ä.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Ausleihe und wird für die durch Aushang bekannt gegebenen Mindestausleihfristen oder eine im begründeten Einzelfall festgelegte Leihfrist erhoben. Sie wird mündlich oder schriftlich festgesetzt und mit der Übergabe der Gegenstände oder Medien fällig.
- (3) Bei einer Verlängerung oder Überschreitung der zugelassenen Benutzungsdauer entsteht erneut eine Gebühr nach Abs. 4. Diese wird mit Festsetzung der Gebühr fällig.
- (4) Gebührentabelle

Tarif Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
1	Diaprojektor, Filmprojektor, Diascanner, Tageslichtprojektor, Episkop, jeweils einschließlich Leinwand	50,00 Euro
2	Laptop, Beamer	45,00 Euro
3	Beschallungsanlage - DVD-Player - Reporter-Set	20,00 Euro
4	Leinwand	10,00 Euro
5	Videopakete (Laptop, Fotokamera, Videokamera)	130,00 Euro
6	Kamera für Film- oder Bildaufnahmen	25,00 Euro
7	Tablet PC, GPS-Gerät, Klassensatz, Bücherkisten	5,00 Euro
8	Grundgebühr für Medien (bis drei Medien) für jedes weitere Medium	3,00 Euro 1,00 Euro

- (5) Sofern eine Benutzung als steuerbarer Umsatz anzusehen ist, enthält die festgesetzte Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Schulmedienzentrale vom 17. Dezember 1999 (AM Nr. 52 vom 29.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2009, (AM Nr. 19 vom 06.05.2009) außer Kraft.

Ingolstadt, 28.08.2017

Dr. Christian Lösel

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 O „LKW-Stellplätze“

Der Stadtrat hat am 27.07.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 O „LKW-Stellplätze“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 O „LKW-Stellplätze“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im

Nr. 35

Mittwoch, 30.08.2017

INHALT

Rechtsamt

Satzungen

Stadtplanungsamt

- Satzungsbeschluss Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 114 O
- Umlegung

Klinikum Ingolstadt

Vermietung eines Ladengeschäftes

Stadtheater

Öffentliche Ausschreibung

ZV Zentralkläranlage Ingolstadt

Öffentliche Ausschreibung

Hoch- u. Tiefbaureferat

Öffentliche Ausschreibung

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen

Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

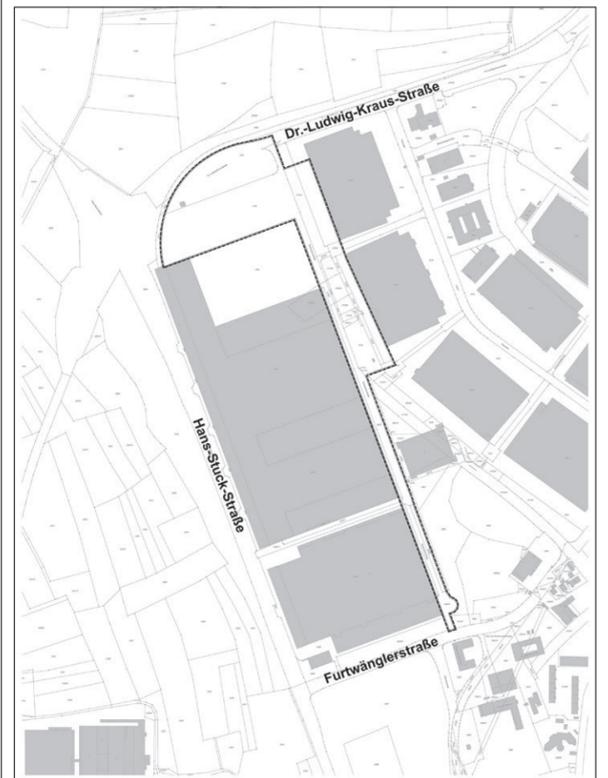
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 O „LKW-Stellplätze“

Ingolstadt, 30.08.2017

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Umlegung „Oberhaunstadt – Am Kreuzacker“ (Bebauungsplan Nr. 611 A), Gemarkung Oberhaunstadt;

Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§71 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808).

- Der Umlegungsplan „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“, Gemarkung Oberhaunstadt (Bebauungsplan Nr. 611 A „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“) ist am 15.08.2017 für alle Besitzstände unanfechtbar geworden.
- Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.
Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der Flurstücke ein.
- Die im Umlegungsplan festgesetzte Geldleistung ist nunmehr zur Zahlung fällig; die Stadt Ingolstadt ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Bau- und Wohnungssachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchslegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.

Eine Untätigkeitsklage in elektronischer Form ist unzulässig.

- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB)

- Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

Vermietung eines Ladengeschäftes

Die Klinikum Ingolstadt GmbH vermietet ab 01.10.2017 befristet bis 31.12.2022 im Eingangsbereich ein Ladengeschäft zum Betrieb eines Buch- und Zeitschriftenhandels, einer Lottoannahmestelle sowie eines Geschenkeladens mit einer Fläche von ca. 70 m². Sortimentsergänzungen können mit dem Konzept eingereicht werden und werden unter Berücksichtigung des Konkurrenzschutzes der bestehenden Läden bewertet.

Durch die äußerst repräsentative Lage in unmittelbarer Nähe zum Hauptzugang passieren täglich 5.500 bis 6.000 Personen das zu vermietende Ladengeschäft.

Die Grundmiete beträgt 12,53 €/m². Die Nebenkosten lagen bislang bei ca. 226 € pro Monat. Diese können sich ggf. geringfügig ändern und werden bei Vertragsschluss neu festgesetzt. Zusätzlich wird eine umsatzabhängige Abgabe erwartet, über deren Höhe der Bewerber mit Abgabe des Konzeptes ein Angebot unterbreiten soll.

Nähere Informationen und detaillierte Unterlagen erhalten Sie bei Interesse von der Klinikum Ingolstadt GmbH, Abteilung Einkauf, Krumenauerstraße 25, 85049 Ingolstadt, Telefon 0841 / 880-1051.

Gerne erwarten wir Ihr Konzept bis 15.09.2017, 12.00 Uhr, einzureichen bei der oben genannten Stelle.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A zu vergeben:

Festsaal des Stadttheaters, Ersatz der Bestuhlung Nr. 46-007-2017

Einreichungstermin: **14.09.2017 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: Ingolstadt
Abwicklung der Ausschreibung über die Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Download und Details der Ausschreibung unter: www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt, Am Mailinger Moos 145, 85055 Ingolstadt beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A zu vergeben:

Lieferung von flüssiger Eisen III Salzlösung - Nr. ZKA-013-2017

Einreichungstermin: **11.09.2017 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: Ingolstadt
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt folgende Leistung in Öffentlicher Ausschreibung nach VOB/A zu vergeben:

Ostumgehung Etting, 4. BA, Rodungsarbeiten Nr. 66-024-2017

Einreichungstermin: **15.09.2017 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Download und Details der Ausschreibung unter: www.vergabe.bayern.de

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/ Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller

Wolfgang König

Oberbürgermeister

Urkundennummer

3162021590